

## Erwerbsausfallentschädigung (EO)

Arbeitnehmende	
Die Ansätze betragen pro besoldetem Dienstag:	
Zivilstandsunabhängige Grundentschädigung	80 % des AHV-Bruttolohns Minimum CHF 69.– Maximum CHF 220.–
Rekruten/Grundentschädigung Zivilschutz	CHF 69.–
Gradänderungsdienst	Minimum CHF 124.– Maximum CHF 220.– Durchdiener-Kader: Minimum CHF 102.– Maximum CHF 220.–
Kinderzulage	CHF 22.– pro Kind Diese Leistungen werden gekürzt, sobald das vordienstliche Tageseinkommen überschritten ist.
Einkommens-Grenzbeträge	Minimum CHF 2'580.– pro Monat Maximum CHF 8'250.– pro Monat

Bei einer Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber wird die EO-Entschädigung an den Arbeitgeber ausbezahlt. Ist der auf einen Tag umgerechnete Lohn tiefer als der Mindestansatz der EO-Entschädigung, erhält die dienstleistende Person die Differenz zum Mindestansatz von CHF 69.– direkt ausbezahlt.

Selbstständigerwerbende	
Die Ansätze betragen pro besoldetem Dienstag:	
Zivilstandsunabhängige Grundentschädigung	80 % des beitragspflichtigen Einkommens Minimum CHF 69.– Maximum CHF 220.–
Betriebszulage	CHF 75.–
Kinderzulage	CHF 22.– pro Kind Diese Leistungen werden gekürzt, sobald das vordienstliche Tageseinkommen überschritten ist.
Einkommens-Grenzbeträge	Minimum CHF 30'960.– pro Jahr Maximum CHF 99'000.– pro Jahr

Die Entschädigung erfolgt aufgrund der provisorischen AHV-Beitragsverfügung. Falls sich mit der definitiven Verfügung ein höheres Einkommen ergibt, können Sie schriftlich eine Neubemessung des Anspruchs verlangen. Aufgrund der definitiven Verfügung werden wir gegebenenfalls eine Rückforderung der Entschädigung vornehmen.

Dieses Merkblatt gibt eine Übersicht zu den geltenden Bestimmungen. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.